

Federführung: Kämmerei	Datum: 07.06.2021
Sachbearbeiter: Tanja Kratzer	AZ: 709.916:Gebührenausgleichsrückstellung

Beratungsfolge	Termin		
Gemeinderat	15.06.2021	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage
Gebührenrechtliches Ergebnis 2019/2020 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

I. Grundsätzliches zum Ausgleich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG

Der Gemeinderat beschließt die Gebührensätze innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation (§§ 24 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 2 Nr. 15 GemO). Erfahrungsgemäß weichen die gebührenfähigen Kosten der Einrichtung und der tatsächliche Umfang ihrer Benutzung innerhalb eines Bemessungszeitraums von den prognostisch ermittelten und der Kalkulation zugrunde gelegten Werten ab. Um diese Unsicherheiten bei den Prognoseentscheidungen vergangener Bemessungszeiträume zu kompensieren, regelt § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG den gebührenrechtlichen Ausgleich:

„Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.“

Während Kostenüberdeckungen ausgleichspflichtig sind und innerhalb der Ausgleichsfrist den Gebührenzählern wieder gutgebracht werden müssen, besteht für ausgleichsfähige Kostenunterdeckungen zwar die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht des nachträglichen Ausgleichs. Durch das System der Berücksichtigung gebührenrechtlicher Kostenüber- und Kostenunterdeckungen soll das zunächst auf den jeweiligen Bemessungszeitraum begrenzte Kostendeckungsprinzip zugunsten und zu Lasten von Gebührenpflichtigen und Kommune „nachlaufend“ präzise umgesetzt werden bzw. umgesetzt werden können (vgl. VGH, Urteil vom 15.02.2008, Az. 2 S 2559/05). § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG lässt damit eine Durchbrechung des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit, wonach die Gebührenpflichtigen nur mit Kosten belastet werden dürfen, die den Nutzungen der jeweiligen Rechnungsperiode entsprechen, zu.

Ob eine Kostenunterdeckung ausgeglichen und wie der Ausgleich einer Kostenüber- oder Kostenunterdeckung herbeigeführt wird, steht im Ermessens des Gemeinderats (§§ 24 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 2 Nr. 15 GemO). Ein wirksamer Ausgleich erfordert daher stets einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderats.

II. Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses bei mehrjährigem Bemessungszeitraum

Zur Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses, d.h. der Kostenüber- oder Kostenunterdeckung, in einem bestimmten Bemessungszeitraum, ist am Ende dieses Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gegenüberzustellen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG).

Von einer echten mehrjährigen Gebührenkalkulation, im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG ist auszugehen, wenn diese die ansatzfähigen Gesamtkosten wie auch die Bemessungseinheiten des gesamten Zeitraums berücksichtigt und dabei zu einem einheitlichen Gebührensatz für den gesamten Gebührenbemessungszeitraum führt.

Oftmals ermitteln Kommunen auch bei mehrjährigen Bemessungszeiträumen gebührenrechtliche Ergebnisse für die einzelnen Jahre innerhalb des Bemessungszeitraums. Für den Gebührenaufgleich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG sind jedoch einzig die sich am Ende eines Bemessungszeitraums für diesen gesamten Zeitraum ergebenden Kostenüber- und Kostenunterdeckungen maßgebend. Die Vorschrift stellt nicht auf einzelne Jahresergebnisse, sondern auf das gebührenrechtliche Ergebnis für den gesamten Bemessungszeitraum ab (s. VGH, Beschluss vom 25.11.2013, Az. 2 S 1972/13).

Die Ermittlung des gebührenrechtliches Ergebnisses 2019/2020 ergab eine Kostenunterdeckung im Schmutzwasser von -96.836,96 €. Im Niederschlagswasser wurde ebenfalls eine Kostenunterdeckung in Höhe von -120.462,75 € ermittelt (siehe Anlage).

III. Durchführung des gebührenrechtlichen Ausgleichs

Der Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen kann entweder durch die Einstellung der Ausgleichsbeträge in eine Gebührenkalkulation (Variante a) und den Beschluss des sich daraus ergebenden Gebührensatzes oder durch Verrechnung von Kostenüber- mit Kostenunterdeckungen anderer Zeiträume (Variante b) innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist erfolgen. Bei Kostenunterdeckungen kann auch auf eine Einstellung oder eine Verrechnung verzichtet werden (Variante c). Maßgebend für den wirksamen Ausgleich ist die Beschlussfassung des Gemeinderats.

Variante a): Einstellen in die Gebührenkalkulation

In der kommunalen Praxis werden Kostenüber- und Kostenunterdeckungen zumeist durch Einstellung in Gebührenkalkulationen künftiger Bemessungszeiträume und Beschluss des sich daraus ergebenden Gebührensatzes ausgeglichen. Der Ausgleich einer Kostenüberdeckung oder einer Kostenunterdeckung erfolgt beim Ansatz in einer Gebührenkalkulation durch entsprechenden Gebührensatzbeschluss. Durch Beschluss des Gemeinderats über die durch die Ausgleichsbeträge modifizierte Gebührensatzobergrenze ist der Ausgleich der eingestellten Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen vollzogen. Ein davon abweichendes Ergebnis des Ausgleichsjahres vermag nichts mehr daran zu ändern, da dies ausschließlich auf die Entwicklung des Gebührenaufkommens und der gebührenfähigen Kosten des Ausgleichsjahres zurückzuführen ist.

Variante b): Verrechnungsbeschluss

Zur Verrechnung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen bedarf es stets eines ausdrücklichen Verrechnungsbeschlusses des Gemeinderats. Dabei sind die miteinander zu verrechnenden Kostenüber- und Kostenunterdeckungen hinsichtlich des auszugleichenden (Teil-)Betrags sowie des Bemessungszeitraums, in dem sie entstanden sind, zu konkretisieren.

Ausgleich des gebührenrechtliches Ergebnisses 2019/2020

Eine Verrechnung der Kostenunterdeckungen nach Variante b) im Schmutzwasser und im Niederschlagswasser kann nicht erfolgen. Es gibt aktuell keine Kostenüberdeckungen zur Verrechnung. Der Gemeinderat kann einen Verzicht (Variante c) oder eine Einstellung in die nächste Gebührenkalkulation (Variante a) beschließen. Die Verwaltung empfiehlt das Vorgehen nach Variante a); die Kostenunterdeckungen in der nächsten Kalkulation einzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Kostenunterdeckung im Schmutzwasser in Höhe von -96.836,96 € wird in der nächsten Kalkulation eingestellt.

Die Kostenunterdeckung im Niederschlagswasser in Höhe von -120.462,75 € wird in der nächsten Kalkulation eingestellt.

Finanzierung:

Letzte Beratung:

Anlagenverzeichnis:

Gebührenrechtliches Ergebnis 2019/2020

Ermittlung 2019

Ermittlung 2020

Gebührenausgleichsrückstellung